// Im Blickpunkt

Nachdem das BMAS im Februar den Förderantrag für ehemalige Nokia-Beschäftigte stellte, wurde das Hilfspaket für die Mitarbeiter aus dem Werk Bochum von der EU-Kommission nunmehr in der Höhe von bis zu 5,6 Mio. Euro aus dem Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) ohne Abstriche gebilligt. Damit wird der Bereich der staatlichen bzw. internationalen Transferleistungen (vgl. auch Kurzarbeit etc.) in Deutschland weiter ausgebaut. Es fehlen noch die Zustimmungen des Europäischen Parlaments und des Rates. Der erste EGF-Antrag wurde 2007 infolge der BenQ-Insolvenz erfolgreich gestellt. Wie es ohne staatliche Hilfe in Krisenzeiten geht, zeigen *Seitz/Reiche* in ihrem Aufsatz.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht

// Standpunkt

von **Dr. Mathias Ulbrich**, LL.M. (Hull), RA, Leiter Abteilung „Recht und Steuern bAV" bei Axa/DBV, Wiesbaden

Zeitwertkonten: BMF-Schreiben orientiert sich am SGB IV

Das Flexi-Gesetz-II hat neue Regeln für Zeitwertkonten aufgestellt. Darauf hat – nach den Sozialversicherungsträgern (Rundschreiben vom 31.3.2009) – am 17.6.2009 auch die Finanzverwaltung reagiert. Wie bisher wird bei Verwendung künftig fällig werdenden Arbeitslohns für ein Zeitwertkonto der Besteuerungszeitpunkt auf die Auszahlung des Guthabens verschoben. Allerdings ist dafür nun Voraussetzung, dass weitergehende arbeitsrechtliche Anforderungen erfüllt werden, die zum großen Teil aus dem SGB IV übernommen werden. Das betrifft bspw. die Definition eines steuerlich anzuerkennenden Zeitwertkontos (Wertguthaben-Vereinbarung), die u. a. Gleitzeit- und Flexi-Konten ausschließt (§ 7b SGB IV) und die Werterhaltungsgarantie, mit der ein Zeitwertkonto versehen sein muss (§ 7d SGB IV). Lediglich bei einigen Tatbeständen geht die Finanzverwaltung eigene Wege. So ist bspw. die Übertragung eines Wertguthabens in eine bAV in bestimmten Fällen steuerlich nach wie vor unschädlich, während sie sozialversicherungsrechtlich bei neuen Vereinbarungen grundsätzlich zum Störfall führt. Für die Praxis schmerzlich dürfte die grundsätzliche Versagung der steuerlichen Anerkennung eines Zeitwertkontos für Organe von Körperschaften, also bspw. für einen Geschäftsführer einer GmbH, sein.

Der weitgehende Gleichklang zwischen Arbeits-, Sozialversicherungs- sowie Steuerrecht ist im Sinne der Rechtseinheit grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wirken sich die Einschränkungen von Flexi II dadurch nun an vielen Stellen auch im Steuerrecht aus.

Entscheidungen

BAG: Stufenaufstieg von Arbeitern des öffentlichen Dienstes

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 13.8.2009 – 6 AZR 177/08 – wie folgt: Die Vergütung nach dem TVöD richtet sich nach der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist. Innerhalb der Entgeltgruppe bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach der Entgeltstufe, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Bei Arbeitern ist die bisherige Beschäftigungszeit bei ihrem Arbeitgeber nach § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) nur bei ihrer erstmaligen Zuordnung zu einer Entgeltstufe des neuen Entgeltsystems des TVöD zu berücksichtigen. In die nächsthöhere Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe steigen die Arbeiter dagegen erst dann auf, wenn sie nach dem 1.10.2005 die nach dem TVöD erforderliche Stufenlaufzeit in vollem Umfang zurückgelegt haben. Die davor liegende Beschäftigungszeit spielt für den Stufenaufstieg keine Rolle mehr.

(PM BAG vom 13.8.2009)

BAG: Besitzstandszulage für kinderbezogenen Ortszuschlag und Gegenkonkurrenzklausel

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 13.8.2009 – 6 AZR 319/08 – wie folgt: Ein im Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands (AVR) beschäftigter Arbeitnehmer hat in der Regel keinen Anspruch auf kinderbezogenen Ortszuschlag, wenn sein Ehepartner bei einem kommunalen Arbeitgeber beschäftigt ist und dessen Arbeitsverhältnis zum 1.10.2005 vom BAT in den TVöD übergeleitet wurde.

(PM BAG vom 13.8.2009)

BAG: Leitender Angestellter mit Prokura

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 25.3. 2009 – 7 ABR 2/08 – wie folgt: Für den Status eines leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BetrVG ist neben der Verleihung der Prokura erforderlich, dass der Angestellte unternehmerische Führungsaufgaben wahrnimmt, die regelmäßig einem Prokuristen aufgrund der mit der Prokura verbundenen gesetzlichen Vertretungsmacht nach § 49 HGB vorbehalten sind. Die dem Prokuristen obliegenden Führungsaufgaben dürfen sich nicht in der Wahrnehmung von Stabsfunktionen erschöpfen.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-1861-1 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Persönliche Haftung des vorläufigen schwachen Insolvenzverwalters

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 25.6.2009 – 6 AZR 210/08 – wie folgt: Der vorläufige schwache Insolvenzverwalter haftet auf das positive Interesse, wenn er eine persönliche Garantieerklärung für die Erfüllung der Entgeltansprüche von Arbeitnehmern bei Weiterarbeit abgibt. Ob Erklärungen des vorläufigen Insolvenzverwalters als Garantieerklärung im oben genannten Sinne auszulegen sind und für welche Lohnausfallrisiken der vorläufige Insolvenzverwalter einstehen will, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-1861-2 unter www.betriebs-berater.de

LAG Schleswig-Holstein: Abmahnung bei beleidigenden Äußerungen

Das LAG bestätigte die bisherige Rechtsprechung in seinen Urteilen vom 21.7.2009 – 2 Sa 460/08 – wie folgt: Beleidigende und herabsetzende Äußerungen über Vorgesetzte sind zwar geeignet, eine Kündigung zu begründen. Es ist aber, eine vorherige Abmahnung erforderlich. Dabei ist auch die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen. Wenn der Vorgesetzte sich wegen der Äußerungen weigere, weiter mit der Klägerin zusammen zu arbeiten, müsse vor Ausspruch einer Kündigung zunächst versucht werden, ein klärendes Gespräch zwischen beiden zu vermitteln.

(PM VDAA vom 21.7.2009)

Ständige Mitarbeiter im Arbeitsrecht: Prof. Dr. Burkhard Boemke, Leipzig; **RA Dr. Anke Freckmann**, Köln; **RA Dr. Mark Lembke**, Frankfurt a. M.; **RA Dr. Wolfgang Lipinski**, München; **Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Löwisch**, Freiburg i. Br.; **RA Dr. Oliver Simon**, Stuttgart; **RA Dr. Stefan Simon**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. Gregor Thüsing**, Bonn